

**Geänderte Satzung für den  
„Forschungs- und Entwicklungsverein für  
Robotik- und Automationslösungen e.V.“**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Forschungs- und Entwicklungsverein für Robotik- und Automationslösungen“ (kurz „FERA“).
2. Er hat seinen Sitz in 14532 Kleinmachnow (bei Berlin).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Potsdam eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet am 31. Dezember.

**§ 2 Zweck, Aufgaben,**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder im Bereich Automatisierung im Sinne der Industrie 4.0.

Zur Verwirklichung dieser Aufgabe wird der Verein insbesondere:

1. Forschungsaufträge an wissenschaftliche Institute vergeben, die ihre gewonnenen Erkenntnisse dem Verein zur Verfügung stellen,
2. mit allen Instituten und Stellen zusammenarbeiten, die sich im In - und Ausland auf diesem Gebiet betätigen,
3. die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen nutzbar machen,
4. Projekt-Anfragen aus dem Bereich Robotik und Automation bearbeiten,
5. technisch wissenschaftliche Veranstaltungen und Fachmessen in dem Bereich Robotik und Automation ausrichten und/oder daran teilnehmen,
6. besondere Leistungen z.B. im Rahmen der Vergabe eines Hochschulpreises oder Stipendien gesondert würdigen.

Die Förderung des Vereins erfolgt insbesondere durch finanzielle Zuwendungen und/oder fachliche Unterstützung.

### **§ 3 Vereinsmittel**

Die Vereinsmittel speisen sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen zu wissenschaftlich technischen Veranstaltungen und Fachmessen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein für Forschung und Entwicklung für Robotik- und Automationslösungen kann erworben werden von

- Unternehmen und
- Verbänden

als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht,

2. von natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Unternehmen oder Instituten als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht,

3. eine befristete Mitgliedschaft für eine wissenschaftlich technische Veranstaltung, Fachmesse und/oder Projektarbeit ist möglich unter Wahrung der Rechte und Pflichten eines fördernden Mitglieds ohne Stimmrecht,

4. über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen,
2. die Satzung einzuhalten,
3. die festgesetzten Beträge zu entrichten.

## **§ 6 Kündigung, Ausschluss und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum 31. Dezember durch eingeschriebenen Brief kündigen.
2. Bei befristeten Mitgliedschaften endet die Mitgliedschaft zum vorgesehenen Zeitpunkt.
3. Ferner wird die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund beendet. Bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit der Löschung aus dem Handelsregister.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Wissenschaftsrat,
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung). Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten; zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorsitzenden und mindestens eines stellvertretenden Vorsitzenden, der den Verein im Sinne des Vereinsrechts nach § 26 BGB vertritt,
  - b) die Wahl des Wissenschaftsrates,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - e) die Entlastung des Vorstandes und des Wissenschaftsrates,
  - f) die Änderung der Satzung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr abgehalten werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch ein Mitglied des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Annahme der Tagesordnung verlangt wird.

4. Mitgliederversammlungen müssen unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch per E-Mail einberufen werden. Sie werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
5. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds beträgt eine Stimme je voll gezahlte € 500,00 Mitgliedsbeitrag pro Monat. Das Stimmrecht eines jeden Mitglieds ist beschränkt auf maximal 10 % der Gesamtstimmrechte.
6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Vertretungsvollmacht ist entsprechend der Anzahl der Stimmrechte möglich.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Für Satzungsänderungen sind drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Verein hat einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Jeder vertritt den Verein alleine im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Annahme der Mitgliedsanträge, gleichermaßen kann er, unter Mitteilung der sachlichen Begründung an alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder, Mitgliedsbeiträge zeitlich befristet für ein laufendes Geschäftsjahr der Höhe nach festlegen. Dies gilt insbesondere für Hochschulen, Start-ups und weitere förderungswürdige Personen / Institute / Unternehmen.
3. Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
4. Der Vorstand beauftragt die Erstellung des Jahresabschlusses und bestellt einen von dem Ersteller in Person verschiedenen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.
5. Die Amtszeit des Vorstandes soll in der Regel 3 Jahre nicht überschreiten; Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Wissenschaftsrat**

1. Der Verein hat einen Wissenschaftsrat, der von der Mitgliederversammlung direkt gewählt wird. Ihm gehören mindestens drei, höchstens jedoch sieben Personen an. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wissenschaftsräte arbeiten ehrenamtlich. Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter sind ebenfalls Mitglieder des Wissenschaftsrates und zugleich dessen Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Wissenschaftsrat tagt nach Bedarf und wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens drei Wissenschaftsratsmitgliedern verlangt wird. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
3. Der Wissenschaftsrat bestimmt die Richtlinien für die wissenschaftliche Arbeit des Vereins.
4. Der Wissenschaftsrat kann zu seiner Unterstützung bestimmte Aufgaben an Ausschüsse übertragen.
5. Die Amtsdauer des Wissenschaftsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Wissenschaftsratsmitgliedes kann eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden und vertretenen, mindestens aber der Hälfte der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Wenn auf dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller Stimmen anwesend oder vertreten ist, so muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit drei Vierteln der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach Absatz 1 hat durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine Einrichtung oder Person, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

Tag der Satzungsänderung: 04.07.2018